

Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des
Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in
Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit
Behinderungen
Vom 27. April 2021¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen.

(2) § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Gemäß § 77 Abs. 7 IfSG bleiben bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28 c IfSG landesrechtlich geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Berichtigung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2021.

(3) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 27. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Für Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren oder ähnlichen sonstigen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG gilt diese Verordnung mit Ausnahme des § 9 nicht. In diesen Einrichtungen legen die Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume fest. Diese sind von der jeweiligen Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG in ihrem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abzustimmen. Die jeweilige Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 7 LWTG hält die von der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG getroffenen eigenen Besuchsregeln in ihrem Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG fest und stimmt diesen mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich ab.

§ 2

Neuaufnahmen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung folgender Maßgaben aufzunehmen:

1. die aufzunehmende Bewohnerin oder der aufzunehmende Bewohner hat ab dem Aufnahmetag für die Dauer von sieben Tagen außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist;

2. am Tag der Aufnahme sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;
3. eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

§ 3

Besuche

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich bis zu zwei Besucherinnen und Besucher empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder sonst nahestehende Personen erfolgen.

(2) Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden und über die Beschränkungen des Absatzes 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich oder elektronisch abzustimmen.

(3) Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen, in anderen von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen, geeigneten Besucherbereichen oder in Außenbereichen der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten.

(4) Die Beschränkung des Personenkreises in Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren.

(5) Die Beschränkung der Besucherzahl nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

§ 4

Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 führen ein Register, in dem die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucherinnen und Besucher, die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner (Name, Vorname und Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(2) Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in das Register nach Absatz 1 einzutragen und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, zu den in § 3 Abs. 3 benannten Örtlichkeiten zu begeben.

(3) Besucherinnen und Besucher sowie Personen nach § 3 Abs. 4 müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner. Abweichend von Satz 2 ist für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucherinnen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend, es sei denn, im Hygieneplan der jeweiligen

Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP-2-Maske vorgesehen.

(5) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach § 19 der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19.CoBeLVO) vom 23. April 2021 (GVBl. S. 243, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 19.CoBeLVO sind nicht anwendbar.

(6) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.

§ 5

Verlassen der Einrichtung

Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Einrichtung jederzeit zu verlassen.

§ 6

Abweichungen

Von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 können die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen

Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt wurden.

§ 7

Testung

(1) Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen sind mittels PoC-Antigen-Test mindestens ein Mal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Personen nach § 3 Abs. 4, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen regelmäßig mindestens ein Mal wöchentlich aufsuchen, sind beim Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 zu testen. Das Ergebnis ist der in Satz 2 genannten Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Ärztinnen und Ärzte testen sich zwei Mal pro Woche mittels PoC-Antigen-Test; die Testung können sie selbst durchführen und bestätigen das negative Ergebnis schriftlich zur Vorlage der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die genannten Personen mindestens zwei Mal pro Woche auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 1 Abs. 10 19.CoBeLVO höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der Sieben-Tage-Inzidenzen aller Landkreise und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird.

(3) Alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen sollen mittels PoC-Antigen-Test mindestens ein Mal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

(4) Jede Besucherin und jeder Besucher der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen ist vor Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn in

einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 1 Abs. 10 19.CoBeLVO höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der Sieben-Tage-Inzidenzen aller Landkreise und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird. Eine Einrichtung kann auf die Testung einer Besucherin oder eines Besuchers nach Satz 1 verzichten, wenn diese oder dieser die schriftliche oder elektronische, personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests vorlegt, der vor nicht mehr als 24 Stunden von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde:

1. den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Testverordnung - TestV - vom 8. März 2021 - BAnz. AT 09.03.2021 V1 -),
2. den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TestV) oder
3. den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV).

Für Personen nach § 3 Abs. 4 gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 10. April 2021 (GVBl. S. 219, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests mit jeweils negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher,

englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigen-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

§ 8

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 9

Meldepflichten

Die in § 1 Abs. 1 und 4 Satz 1 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen jeweils montags rückwirkend für die vergangene Woche die Anzahl der durchgeführten PoC-Antigen-Tests getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern. Die Meldepflicht nach Satz 2 umfasst auch die Angabe der Anzahl der positiven Testergebnisse in diesem Zeitraum an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG, getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft.

Mainz, den 27. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie